

A 8/4 – 8945/2008

Prochaskagasse - Schöckelbachweg
Kostenloser Erwerb der Gdst. Nr. 448/2,
Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56,
je EZ 406, KG Andritz, und Übernahme
dieser Flächen in das öffentliche Gut der
Stadt Graz, ausgenommen Gdst.
Nr. 448/2, welches der EZ 50001
öffentliches Wassergut zugeschrieben wird

Graz, am 14.5.2009

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die BUWOG – Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, vertreten durch Herrn RA Mag. Lukas Held, hat mit Schreiben vom 29.11.2006 beim A 10/1 – Straßenamt und mit Schreiben vom 4.3.2008 beim A 8/4 – Liegenschaftsverkehr den Antrag auf Übernahme der Gdst. Nr. 448/2 (393 m²), Nr. 448/51 (675 m²), Nr. 448/55 (99 m²) und Nr. 448/56 (206 m²), je EZ 406, KG Andritz, in das öffentliche Gut der Stadt Graz eingebracht. Das Gdst. Nr. 448/51 stellt in der Natur ein Teilstück des Schöckelbachweges dar, das Gdst. Nr. 448/55 ist eine Teilfläche der Prochaskagasse. Das Gdst. Nr. 448/56 ist ein Teilstück des Gehweges, welcher eine Verbindung zwischen der Prochaskagasse und dem Haberlandtweg darstellt. Das Gdst. Nr. 448/2 ist in der Natur eine Böschungfläche zwischen dem Schöckelbachweg und dem Schöckelbach und soll zukünftig nicht in das öffentliche Gut der Stadt Graz, sondern in das öffentliche Wassergut EZ 50001 (Republik Österreich) übertragen werden.

Von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurden mit dem Vertreter der BUWOG Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Gdst. Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56, je KG Andritz, sind im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 448/2, KG Andritz, ist im Flächenwidmungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Vom A 14 – Stadtplanungsamt, A 10/1 – Straßenamt und den Wirtschaftsbetrieben wurden bezüglich der Übernahmen der Grundstücksflächen Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56, je KG Andritz in das öffentliche Gut der Stadt Graz, welche nach den Angaben der Wirtschaftsbetriebe ausgebaut wurden, positive Stellungnahmen abgegeben. Die Übertragung des Gdst. Nr. 448/2, KG Andritz, in das öffentliche Wassergut wurde vom A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer befürwortet und ist in den Linearmaßnahmen für den Hochwasserschutz am Schöckelbach I BA vorgesehen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

1. Der kostenlose Erwerb der Gdst. Nr. 448/2 (393 m²), Nr. 448/51 (675 m²), Nr. 448/55 (99 m²) und Nr. 448/56 (206 m²), je EZ 406, KG Andritz aus dem Eigentum der BUWOG Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Die Übernahme der Gdst. Nr. 448/51, Nr. 448/55 und Nr. 448/56, je EZ 406, KG Andritz, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Die Übertragung des Gdst. Nr. 448/2, EZ 406, KG Andritz, in das öffentliche Wassergut, EZ 50001 (Republik Österreich), wird genehmigt.
4. Sämtliche mit dem gegenständlichen Grunderwerb verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
5. Die Errichtung der Kaufverträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.

Anlage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: